

Lesesaalordnung für das Landeshauptarchiv Schwerin

Aufgrund des § 7, Abs. 2 der Verordnung über die Benutzung des staatlichen Archivs in Mecklenburg-Vorpommern vom 21.08.2006 (GVOBl. M-V S. 698) ergeht für die Sicherung und Nutzung von Archivgut im Landeshauptarchiv Schwerin folgende Lesesaalordnung:

§ 1 Anmeldung

Die Benutzer melden sich beim Benutzerdienst (Anmelde- und Informationsstelle) an. Mit der Unterzeichnung des Benutzerantrags bestätigen sie die Kenntnisnahme der Lesesaalordnung und der **Videoüberwachung** im Eingangsbereich des Archivs und im Großen und Kleinen Lesesaal.

§ 2 Verhalten im Lesesaal

1. Vor Aufnahme der Benutzung sind Garderobe und Taschen in den dafür vorgesehenen Schrankfächern zu verschließen. Das Archiv übernimmt keinerlei Haftung für die Garderobe und die in den Schließfächern aufbewahrten Gegenstände.
2. Im Lesesaal soll Ruhe herrschen. Die Benutzung technischer Hilfsmittel ist dem anzupassen. Ein Anspruch auf deren Nutzung besteht nicht. **Die Benutzung von Mobiltelefonen, Kameras, Scannern oder anderen eigenen Kopiergeräten ist untersagt.**
3. Der Verzehr von Speisen und Getränken, das Rauchen und das Mitbringen von Haustieren sind im Lesesaal nicht erlaubt.

§ 3 Bestellformalitäten

1. Die Archivalien sind auf vorgedruckten Leihscheinen zu bestellen. Diese sind gut lesbar und in der Regel für jede Archivalieneinheit gesondert auszufüllen. Bei Akten eines Bestandes können bis zu drei aufeinander folgende Nummern auf einem Schein bestellt werden.
2. Bestellungen für im Hause liegende Bestände werden zu den festgesetzten Zeiten (8.00, 11.00 und 14.00 Uhr) geliefert. Das Archiv behält sich vor, die Anzahl der vorzulegenden Archivalien zu begrenzen.
3. **Bei Bestellungen aus den Außendepots ist zu beachten, dass die Bereitstellungsfristen bis zu einer Woche betragen können.** Auskünfte dazu gibt der Benutzerdienst.

§ 4 Umgang mit Archivgut

1. Aus konservatorischen Gründen kann die Nutzung von Archivgut eingeschränkt oder untersagt werden. Soweit vorhanden, werden anstelle von Originalen Reproduktionen (Digitalisate, Mikrofilm, Makrofiches usw.) in die Benutzung gegeben. Bei der Benutzung von technischen Geräten ist den Anweisungen des Lesesaalpersonals zu folgen. Die mittels Mikrofilmscanner selbst gefertigten Kopien sind wie alle anderen Reproduktionen gebührenpflichtig (s. LAKD-Gebührenverordnung vom 25.03.2009 Tarifstelle 6).
2. Die Ausgabe der Archivalien erfolgt durch den Benutzerdienst. Ungebundene Akten werden zur Erhaltung der Ordnung prinzipiell nur einzeln vorgelegt. Es dürfen den Archivalien keine Bestandteile entnommen oder eigenmächtig hinzugefügt werden.
3. Die Archivalien, Findmittel und Bibliotheksbinden dürfen nur im Lesesaal benutzt werden. Sie sind mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Die Benutzung bereitgestellter Schutzmittel, wie Baumwollhandschuhe, ist verbindlich.

4. Es ist nicht gestattet, in Archivalien oder Büchern Vermerke oder Markierungen anzubringen, sich darauf abzustützen oder sie als Schreibunterlage zu benutzen. Beim Blättern sind die Seiten vorsichtig und **ohne Befeuchtung der Finger** zu wenden.
5. Die innere und äußere Ordnung der Archivalien darf nicht verändert werden. Eventuelle Unstimmigkeiten sind dem Benutzerdienst ebenso mitzuteilen wie festgestellte Schäden.
6. Für die Anfertigung von handschriftlichen Notizen dürfen **nur Bleistifte** verwendet werden. Diese können bei der Lesesaalaufsicht entliehen werden.
7. Zum Schutz vor unnötiger Lichteinwirkung sind die Archivalien vor Arbeitspausen zu schließen.

§ 5 Rückgabe der Archivalien und Abmeldung im Lesesaal

1. Die Findmittel sind sogleich nach Einsichtnahme, Archivalien und Bücher nach Beendigung der Benutzung, **spätestens 10 Minuten vor Schließung des Lesesaals**, dem Benutzerdienst unverändert zurückzugeben.
2. Der Benutzerdienst ist über die Beendigung bzw. Unterbrechung der Benutzung zu informieren. Archivalien können bis zu vier Wochen für eine weitere Benutzung bereitgehalten werden.

§ 6 Ausschluss von der Nutzung

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung kann zum Ausschluss von der Benutzung führen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Lesesaalordnung tritt am 15.09.2010 in Kraft.

Schwerin, 14.09.2010

Dr. Andreas Röpcke